

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86, Änderungs- und Erweiterungsplan - Teilabschnitt 1 - und zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 - Teilabschnitt 1 - im Bereich der Flurstücke 251, 253/8 und 253/10 der Flur 43 am Reinersweg in Delmenhorst

Das Flurstück 253/10 (früher 253/8) ist im Bebauungsplan Nr. 86, Änderungs- und Erweiterungsplan - Teilabschnitt 1 - als Mischgebiet ausgewiesen. Der Änderungsbereich innerhalb der Flurstücke 251 und 253/8 (früher 253/5) gehört zu dem im Anschlußbebauungsplan Nr. 99 festgesetzten Sondergebiet für Freizeiteinrichtungen.

Von dem Betreiber der im Sondergebiet geplanten Freizeiteinrichtungen wurde inzwischen das Flurstück 253/10 erworben. Er beabsichtigt, zunächst im Bereich der Flurstücke 251 und 253/8 eine Eissporthalle mit entsprechenden Nebeneinrichtungen zu errichten. Nach den vorliegenden Plänen überschreitet die Halle die überbaubare Fläche im Grenzbereich zwischen den Flurstücken 253/8 und 253/10. Darüber hinaus ragt die Halle noch zu einem geringen Teil in die nicht überbaubare Fläche des Flurstücks 253/10 hinein. Mit einem Verschieben des Standortes für die Halle kann der Widerspruch mit den bisherigen Festsetzungen der hier in Rede stehenden Bebauungspläne nicht beseitigt werden, da der gesamte Grenzbereich zwischen den Flurstücken 253/8 und 253/10 als nicht überbaubare Fläche festgesetzt ist. Mit einer Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 253/8 bis zur Grenze des Flurstücks 253/10 und im Anschluß daran mit einer Neufestsetzung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 253/10 im parallelen Abstand zur Grenze von 3,0 m und einer Länge von 65,0 m kann die Zulässigkeit des Vorhabens im städtebaulichen Sinne ermöglicht werden. Die Stadt hat keine Bedenken, ein Änderungsverfahren im vorstehenden Sinne durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Rahmen der Änderung soll die bisher auf dem Flurstück 253/10 ausgewiesene überbaubare Fläche in die nicht überbaubaren Flächen einbezogen werden. Am 7. 7. 1980 hat der Rat der Stadt die Änderung der vorstehenden Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG beschlossen und dem Planentwurf zugestimmt. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die zum Änderungsbereich angrenzenden Grundstückseigentümer haben der

geplanten Änderung nicht widersprochen. Von seiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände zu der beabsichtigten Änderung geltend gemacht.

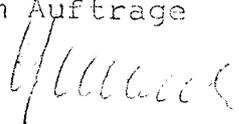
Mit der hier vorgesehenen Änderung sind gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86, Änderungs- und Erweiterungsplan - Teilabschnitt 1 - und des Bebauungsplanes Nr. 99 keine zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt verbunden.

Mit der Bekanntmachung des Änderungsplanes nach § 12 BBauG treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86, Änderungs- und Erweiterungsplan - Teilabschnitt 1 - und des Bebauungsplanes Nr. 99 im Geltungsbereich des vorstehenden Änderungsplanes außer Kraft.

Delmenhorst, den 11. Juli 1980

Stadt Delmenhorst
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt

Im Auftrage


Salbeck

Techn. Stadtamtmann